

§ **1 Name und Sitz**

1. Name: Weisse Schäferhunde Deutschland

2. Der zuständige Verband

Internationaler Rassehundeverband (IRV) / Löhne

3. Der Sitz des Vereins ist

36266 Heringen-Widdershausen • Kirchengarten 26

4. Der Verein ist in das Vereinsregister Bad Hersfeld eingetragen unter der Vereinsnummer 707

§ **2 Sinn und Zweck**

1.

Die vornehmste Aufgabe des Vereins ist es, die Mitglieder über alle Fragen der Hundehaltung und Zucht zu informieren. Diese Information geschieht unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse der Verhaltensforschung, der Genetik, der Medizin und aller sonstigen Fachgebiete, die Einfluss auf das Zusammenleben von Mensch und Hund haben.

2.

Der WSD e.V. LG Hessen fördert die gezielte Zucht von Hunden die im Rahmen einer verantwortungsbewussten Liebhaberzucht unter aller neuzeitlichen Erkenntnisse der Genetik. Er distanziert sich sowohl im Interesse der Hunde, als auch der Öffentlichkeit von der kommerziellen Ausbeutung des Hundes, der verantwortungslosen Vermehrung von Hunden und mit deren Handel. Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich auf das gesamte Gebiet von Deutschland.

3.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bildet der Verein in Verbindung mit dem Verband, Zuchtwarte aus. Zuchtrichter bedürfen darüber hinaus der Bestätigung durch den Verband.

4.

Ziel des Vereines ist vor allem gesunde Tiere zu züchten, sowie den allgemeinen Hundesport in jeder Hinsicht zu fördern.

5.

Der Verein gibt in Verbindung mit anderen interessierten Vereinen ein Mitteilungsblatt heraus, das die Aufgabenstellung und die Aufgabenlösung des Vereins unterstützen und die Mitglieder über das Vereinsleben informieren soll.

6.

Der Verein Weisse Schäferhunde Deutschland unterhält kein eigenes Zuchtbuchamt.

7.

Der Verein veranstaltet Ausstellungen und Zuchtschauen unter dem Schutz der Dachverbände, die geeignet sind, die unter Ziffer 1 - 4 angeführten Aufgaben und Leistungen erfüllen zu helfen. Diese Ausstellungen sollen darüber hinaus dem Erfahrungsaustausch der Mitglieder dienen.

8.

Der Verein strebt die kollegiale Zusammenarbeit auch im Bezug auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen mit jenen Vereinen des Hundesports an, die in grundsätzlichen Fragen gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

9.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung, und dient keinen wirtschaftlichen, religiösen oder politischen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.

Mittel des Vereins, sowie Einnahmen von Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

11.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

12.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

13.

Der Verein Weisse Schäferhunde Deutschland hält sich hinsichtlich seiner gesamten Konzeption, als auch in seiner inneren Organisation streng an die demokratischen Grundsätze.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied können nicht nur Besitzer eines WS werden. Ihr Wohnort soll in der Regel in Hessen sein. Aber auch anderwärtige Bundesländer sind erlaubt. Außerdem kann ein Hundeliebhaber, der nicht im Besitz eines Hundes ist, die Mitgliedschaft erwerben. Der Verein besteht aus Voll- und Familienmitgliedern. Familienmitglied kann jeder Familienangehöriger der dieselbe Postanschrift wie das Hauptmitglied besitzt, werden. Familienmitglieder erhalten volles Stimmrecht, und zahlen ermäßigten Beitrag

2.

Den Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, die eine Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder erkennen durch Ihren Aufnahme-Antrag, das Satzungsrecht des Vereines WSD sowie die Zuchtrichtlinien des Verbandes an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

3.
Das Mitglied ist, sofern es seine Beitragspflicht erfüllt hat, im WSD stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
4.
Durch eigenmächtige Handlung eines Mitglieds wird der WSD nicht verpflichtet.
5.
Der WSD kann bei Bedarf, Ortsgruppen bilden. Die Gliederung des Vereines wird darauffolgend dem Vereinsrecht entsprechend angepasst.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) Auflösung des WSD
2.
Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
3.
Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei
 - a) vereinschädigendem Verhalten
 - b) unehrenhafte Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern
 - c) sonstige Verstöße gegen die Interessen des Vereins insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.
 - d) Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen sowie der allgemeinen Tierschutzbestimmungen.
 - e) Verletzung der Treuepflicht gemäß BGB § 242
4.
Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang, die internen Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.
5.
Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeiten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einen einfachen Brief zu benachrichtigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die in der Satzung festgelegten Hilfen beanspruchen zu können.

2.

Das Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Eintritt, sich satzungsgerecht zu verhalten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Haltung, Pflege und Zucht von Hunden.

3.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis spätestens zum 20. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Eintritt im 2. Halbjahr ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte und ist vom Aufnahmetag spätestens binnen 4 Wochen zu zahlen. Die einmalige Aufnahmegebühr ist unmittelbar nach Aufnahme fällig. Die Hauptversammlung ändert oder bestätigt die Höhe der Beiträge.

4.

Alle Mitglieder können, im Sinne des Vereinsgesetzes, zu jedem Amt gewählt werden, sofern Sie das passive Wahlrecht besitzen. Für die Ausführung einer im Amt geleisteten Arbeit wird kein Entgelt gezahlt. Alle Tätigkeiten eines Amtes im WSD sind ehrenamtlich. Barauslagen die im Interesse des Vereins von Vorstandsmitgliedern getätigt werden, sind nach Feststellung zu erstatten. Alle Funktionäre des Vereines verstehen sich als Beauftragte der Mitglieder, sind für Sie tätig und handeln in deren Namen zum Besten aller Mitglieder und deren Hunde.

5.

Jedes Mitglied haftet gemäß § 823 BGB, selbst für die Schäden die sein Hund bei sämtlichen Veranstaltungen anrichtet

§ 6 Vorstand des WSD

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzender (de)
- b) 2. Vorsitzender (de)
- c) Schriftführer (in)
- d) Schatzmeister (in)
- e) Beisitzer (in)

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. (Geschäftsführender Vorstand)

3.

Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)

4.
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des geschäftsführenden Vorstands handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
6.
Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Ämter des Schriftführers und Kassenwarts in Personalunion mitbekleiden.
7.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern vor.
8.
Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des WSD e.V.LG Hessen verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Mitglieder erlassen.
9.
Der Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören, dem die Hauptversammlung das Stimmrecht im Vorstand zuerkennen kann.
10.
Der geschäftsführende Vorstand erlässt nach Bedarf eine Geschäftsordnung, um den internen Geschäftsbetrieb zu regeln und um einen geordneten Geschäftsablauf zu gewährleisten! Des Weiteren werden dort die Aufgabenverteilungen des Vorstandes festgelegt.

§ 7 Hauptversammlung

1.
Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand, Voll- und Familienmitgliedern. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie ist bis zum 31 März des laufenden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer zweiwöchigen vorher schriftlichen Einladungsfrist (mit Tagespunkten), durchzuführen. Sie erteilt Entlastungen nach Entgegennahme des Berichtes des amtierenden Vorstandes und wählt einen neuen Vorstand. Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten. Darüberhinaus hat sie über die eingegangenen Anträge zu befinden. Wenn das Interesse des Vereines es fordert ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die HV wählt Delegierte für die Jahreshauptversammlung des Verbandes.

2.
Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Reserve-Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittel der Mitglieder oder des gesamten Vorstandes, oder vom 1.Vorstand einberufen werden. Stimmenübertragung oder Stimmenanhäufungen bei Hauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen sind nicht möglich.

4.
Sämtliche Protokolle von den Hauptversammlungen sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und zur Anmeldung einzureichen, sofern eine Vorstandsänderung erfolgt ist.

§ 8 Abstimmungen

1.
Sofern Gesetz oder Satzung nicht entgegen stehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss das von einem Mitglied beantragt werden.

2.
Briefwahl ist nur in zwingenden Gründen möglich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 9 Satzungsänderungen

1.
Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag, der mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingehen muss. Satzungsänderungen außer zur Jahreshauptversammlung sind ausgeschlossen.

2.
Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösungen / Liquidation

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 aller im Verein eingetragenen Mitgliedern erfolgen.

2.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

3.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt existierenden Tierheime im Hessen, welche einen Freistellungsbescheid vorweisen können, unter der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Verteilung wird vom letzten amtierenden 1. Vorsitzenden durchgeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Widdershausen, den 20.04.2004